



## Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

### Entwurf und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2020

#### 1. Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg mit Beschluss vom XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	128.838.330 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	128.761.170 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.073.780 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	117.274.630 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.008.410 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.507.490 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	39.053.690 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.196.440 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

36.946.220 €

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

43.196.000 €

festgesetzt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

110.000.000 €

festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Grundsteuer A	260 v.H.
1.2 Grundsteuer B	790 v.H.
2. Gewerbesteuer	515 v.H.

#### § 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Daraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerke: Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.

ku-Vermerke: Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.

#### § 8

Gemäß § 83 GO NW werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 40.000 €.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 €.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

#### § 9

Der Abschluss von Finanzgeschäften, die nur der Zinssicherung dienen, ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Kämmerer berichtet dem Rat der Stadt einmal jährlich über Art und Umfang der abgeschlossenen Geschäfte.

aufgestellt: Siegburg, 04.11.2019  
gez. Mast (Andreas Mast), Kämmerer

bestätigt: Siegburg, 04.11.2019  
gez. Huhn (Franz Huhn), Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2020

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 14.11.2019 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Kreisstadt Siegburg während der Dienststunden in Zimmer 224 des Rathauses der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10 öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über die Einwendungen, die schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Rathaus, Nogenter Platz 10, Zimmer 224, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Dienststunden sind

montags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr  
dienstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
mittwochs bleibt das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen  
donnerstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
freitags: 08.00-12.30 Uhr

#### Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 06.11.2019, Franz Huhn, Bürgermeister

## Einladung der Kreisstadt Siegburg

zur Informationsveranstaltung mit dem Thema

**„Integriertes Entwicklungskonzept Michaelsberg“**

**am Mittwoch, den 20.11.2019, um 19:00 Uhr**

im Stadtmuseum,  
Markt 46, 53721 Siegburg

In einer öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung wird über die abgeschlossenen und die noch anstehenden Maßnahmen informiert.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

Vorab können Sie sich auf der städtischen Homepage informieren:

[www.siegburg.de/stadt/planen-bauen/bauvorhaben/entwicklung-michaelsberg/index.html](http://www.siegburg.de/stadt/planen-bauen/bauvorhaben/entwicklung-michaelsberg/index.html)

Siegburg, 30.10.2019, Franz Huhn, Bürgermeister

## Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 10.10.2019

**Frau Maria- Franziska Burgemeister, An den 6 Bäumchen 4,  
53721 Siegburg, Tel.: 02241/9589950**

zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I der Kreisstadt Siegburg gewählt. Die Wahl wurde am 22.10.2019 durch den Direktor des Amtsgerichtes Siegburg bestätigt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Als Vertreterin von Frau Burgemeister ist die Schiedsperson des Schiedsgerichtsbezirkes II, Marga Basche, Talsperrenstraße 300, 53721 Siegburg, Tel.: 02242/901377, tätig. Die Vertretung erfolgt gegenseitig.

Der Schiedsgerichtsbezirk I der Kreisstadt Siegburg umfasst das Stadtgebiet westlich der Luisenstraße, Kaiserstraße, Holzgasse, Zeithstraße und Autobahn in Richtung Buisdorf bis zur Stadtgrenze.

Die Luisenstraße und die Kaiserstraße gehören beidseitig zum Schiedsgerichtsbezirk I.

Siegburg, 30.10.2019, Kreisstadt Siegburg, Der Bürgermeister, Franz Huhn

## Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

### Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c Soldatengesetz

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum **31. März** folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass betroffene Personen der Datenübermittlung im Rahmen des § 58c Soldatengesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg zu erklären. Ein entsprechendes Formular zum Widerspruchsrecht ist im Bürgerservice der Stadt Siegburg oder unter [www.siegburg.de/Serviceportal](http://www.siegburg.de/Serviceportal) erhältlich.

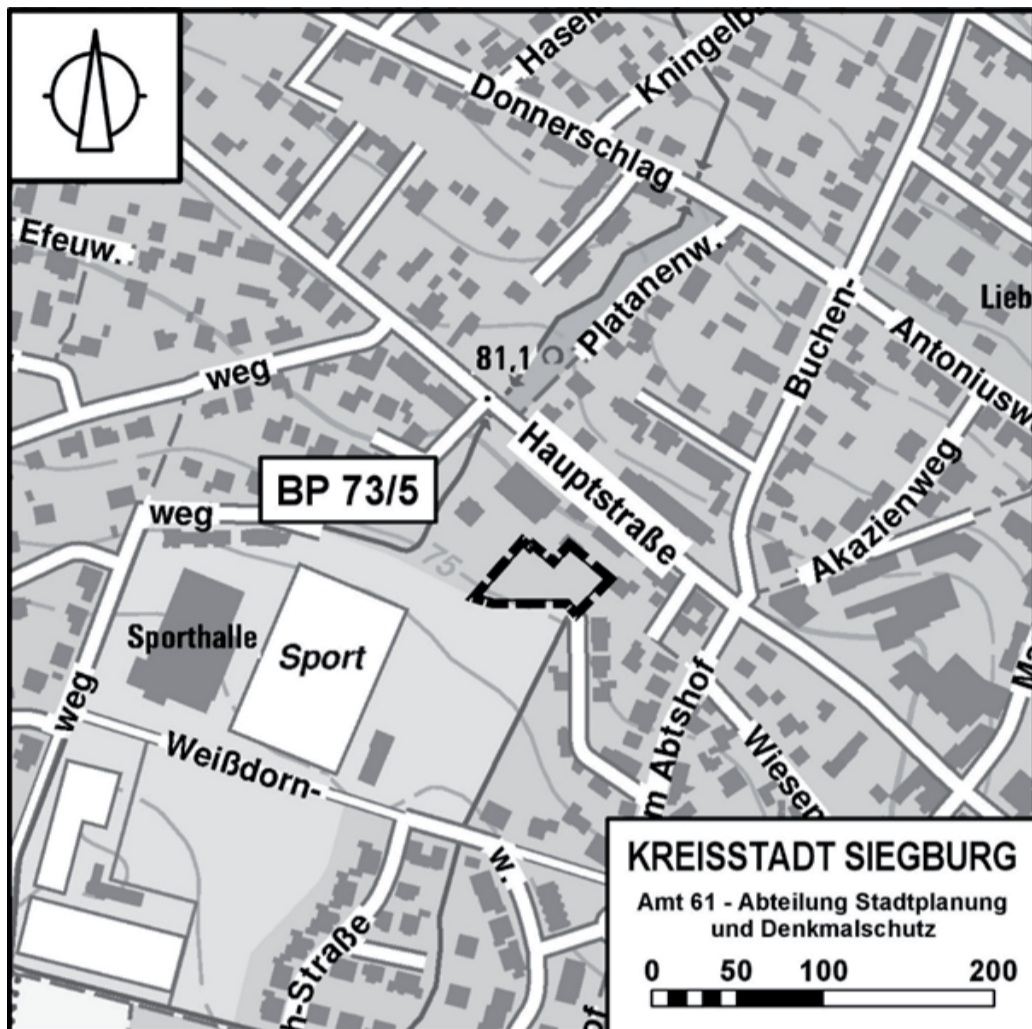
Siegburg, 06.11.2019, Kreisstadt Siegburg, Der Bürgermeister, Franz Huhn



## Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73/5  
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Plangebiet: Bereich nördlich der im Bau befindlichen Verkehrsfläche „Schwarzdornweg“ im Stadtteil Kaldauen



Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß Antrag des Architekturbüros NRA vom 10.09.2019 beschließt der Planungsausschuss die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73/5 gem. § 2 Abs. 1 BauGB, für die im Übersichtsplan mit schwarzer Strichlinie umrandete Fläche in der Gemarkung Braschoß, Flur 33 in Siegburg-Kaldauen, nördlich des im Bau befindlichen Schwarzdornweges.  
Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung neuer Wohnbebauung.
2. Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 73/5 die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die beschlossene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom **21.11. bis einschließlich 23.12.2019** statt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes kann in dieser Zeit in Raum 418 im 4. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18,00 Uhr  
Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr  
Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr  
Freitag: 8 - 12.30 Uhr

Mittwochs ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Planunterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Siegburg ( [www.siegburg.de](http://www.siegburg.de) ) unter Planen und Bauen / Stadtplanung Online / Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen. ( [www.o-sp.de/siegburg/plan/beteiligung.php?M=5](http://www.o-sp.de/siegburg/plan/beteiligung.php?M=5) )

Alle interessierten Bürger sind eingeladen, sich über die Planung zu informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. **Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 23.12.2019 bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.** Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Planungsausschusses vom 24.09.2019 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NRW wird hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, den 31.10.2019, Franz Huhn, Bürgermeister